



öffentlich

Vorlage zur Behandlung im Kreistag

Sitzung am 09.12.2019

TOP 6: Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Zollernalbkreis

A. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Zollernalbkreis.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

ca. 20.000,- EUR Gebührenaufkommen/Jahr

C. Empfehlungsbeschluss des Ausschusses:

Aufgrund der Vorberatung in der Sitzung am 25. November 2019 des Verwaltungs- und Finanzausschusses wird dem Kreistag einstimmig empfohlen, wie oben zu beschließen.

Anlagen: Anlage 1 Satzungsänderung Wortlaut
Anlage 2 Satzungsänderung Lesefassung

öffentlich

Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Zollernalbkreis

1. Vorbemerkungen

Der Landkreis erhebt in verschiedenen Bereichen Gebühren. Dabei ist zu unterscheiden, ob er als staatliche untere Verwaltungsbehörde oder als kommunale Behörde tätig ist.

Für die Gebühren als staatliche untere Verwaltungsbehörde ist das Landesgebührengesetz (LGebG) anzuwenden. Danach legen die Landratsämter die Gebührentatbestände und Gebührenhöhe für ihren Bereich durch Rechtsverordnung fest. Diese Gebührenverordnungen wurden erstmals 2005 erlassen und in den nachfolgenden Jahren regelmäßig angepasst.

Für kommunales Handeln werden Gebühren aufgrund der Gebührensatzung nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) erhoben. Das Gebührenaufkommen nach dieser Satzung ist im Vergleich zu den staatlichen Gebühren gering, zumal die Abfallgebühren in einer separaten Satzung geregelt sind.

2. Änderung der Gebührensatzung des Zollernalbkreises

Die Verwaltung hat entsprechend der gesetzlichen Vorgaben die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren überprüft.

Der überwiegende Teil der Gebührentatbestände wird nach dem zeitlichen Aufwand, also nach Stundensätzen, abgerechnet. Diese Stundensätze wurden nach zwei Jahren wiederum turnusmäßig überprüft und neu berechnet. Sie sollen sowohl in der Rechtsverordnung als auch in der Gebührensatzung gleichermaßen geändert werden.

Als Kalkulationsgrundlage für die Ermittlung der Stundensätze wurden die tatsächlichen Personal-, Sach- und Gemeinkosten des Jahres 2018 herangezogen. Da die Gebührensatzung erst zum 1. Januar 2020 in Kraft treten soll, wurde anhand der aktuellen bzw. der voraussichtlichen Tarifänderungen der kommenden Jahre sowie auf Grundlage der derzeitigen und der zu erwartenden Inflationsentwicklungen ein Zuschlag mit rund 6 % errechnet.

Die Stundensätze erhöhen sich somit wie folgt:

	<i>Stand 2016</i>	bisher +5%	<i>Stand 2018</i>	ab 01.01.2020 +6%
Höherer Dienst	78,00 €	81,00 €	86,00 €	91,00 €
Gehobener Dienst	60,00 €	63,00 €	61,00 €	64,00 €
Sekretariat	43,00 €	45,00 €	45,00 €	47,00 €

öffentlich

Im Zuge der Anpassung der Stundensätze sollen die Gebühren für die Anfertigung von Abschriften und Ablichtungen wie folgt geändert werden:

	bisher	ab 1.1.2020
je angefangene Seite	0,50 €	0,70 €

Des Weiteren soll der Gebührenrahmen für die Zurückweisung eines unzulässigen oder unbegründeten Rechtsbehelfs von 30 - 100 € auf neu: 30 - 550 € angehoben werden, weil bei steigenden Anforderungen und komplexen Sachverhalten auch bei der Zurückweisung eines Rechtsbehelfs von einem erhöhten Prüfungs- und Zeitbedarf ausgegangen werden muss.

Gleichzeitig mit den aktuellen Gebührenänderungen sollen noch weitere Anpassungen vorgenommen werden:

- in § 3 wird unter Abs. 3 eine Gebührenregelung bei mutwilliger Beantragung einer öffentlichen Leistung mit besonderem Verwaltungsaufwand aufgenommen
- § 4 Abs. 5 und 6 wird eine Regelung zur Gebührenfreiheit bei Leistungen nach dem Umweltverwaltungsgesetz eingefügt

Zudem erfolgen noch weitere redaktionelle Änderungen. Der exakte Wortlaut der Satzungsänderung ist als Anlage 1 und in Form einer Lesefassung der Satzung als Anlage 2 beigelegt.